



1030 Wien  
Schwarzenbergplatz 4  
T (01) 7130253  
F (01) 7152107  
E [voeb@voeb.at](mailto:voeb@voeb.at)  
H <http://www.voeb.at>

# Entwurf einer Richtlinie zur Berechnung von finanziellen Sicherstellungen für Deponien

**Stellungnahme des  
Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe  
(VÖEB)**

4. Juni 2009

## I ALLGEMEINES

Ziel dieser Richtlinie ist es, eine Hilfestellung zur Berechnung der angemessenen Sicherstellung für die ordnungsgemäße Erhaltung, Stilllegung oder Schließung einschließlich der Nachsorge von Deponien zu stellen. Rechtsgrundlage der vorliegenden Richtlinie sind das Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) und die Deponieverordnung (DeponieVO 2008).

Die gegenständliche Richtlinie unterscheidet dabei die Deponie(unter)klassen:

- Bodenaushubdeponien
- Inertabfalldeponien
- Baurestmassendeponien
- Reststoffdeponien
- Massenabfalldeponien

Gemäß § 47 Abs. 9 der DeponieVO 2008 hat die Behörde für Kompartimente, die sich am 1. März 2008 in der Vorbereitungs- oder Ablagerungsphase befanden, bis spätestens 1. März 2010 die Höhe bestehender Sicherstellungen zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

Allfällige Fehlbeträge, die sich aus einer Diskrepanz zwischen dem Bestand und der von der Behörde als angemessen beurteilten Sicherstellungshöhe ergeben, sind vom Deponieinhaber bis spätestens 1. Jänner 2011 zu leisten.

Die Berechnung der finanziellen Sicherstellungen selbst, soll an Hand der im Entwurf nun vorliegenden Berechnungsmodule sowie nach Maßgabe der Vorgaben nach Anhang 8 DeponieVO 2008 erfolgen.

Hierfür werden drei Berechnungsmodule in Form von Excel-Eingabemasken für die eingangs erwähnten Deponie(unter)klassen zur Verfügung gestellt.

Jedes Berechnungsmodul ist mit fix vorgegebenen Mindestkosten für Bau- und Betriebsmaßnahmen während der Ablagerungs- und Nachsorgephase hinterlegt und ermittelt so in Verbindung mit den spezifischen Anlageverhältnissen, mit den verordnungskonformen Frequenzen der Maßnahmen und der nach Deponie(unter)klasse variablen Zeitdauer der Nachsorgephase einen Gesamtbetrag für die Sicherstellung, aus dem nach den Bestimmungen des Anhang 8 die aktuell erforderliche Höhe der finanziellen Sicherstellung zu berechnen ist.

Dabei ergeben sich durchschnittliche Sicherstellungskosten pro Kubikmeter in folgenden Größenordnungen:

- Baurestmassen- /Inertabfalldeponie Euro 4,00-5,00/m<sup>3</sup>
- Massenabfall-/Reststoffdeponie Euro 6,00-9,00/m<sup>3</sup>

Aus diesen Zahlen ist ableitbar, dass für die meisten Deponieinhaber erhebliche Nachzahlungen auf bestehende Sicherstellungen zu leisten sein werden.

Der verbindliche Termin, März 2010, zum Abschluss der behördlichen Überprüfung bestehender Sicherstellungen fällt darüber hinaus in eine Periode der wirtschaftlichen Rezession, die auch in der Abfallwirtschaft von Kostendruck und Preisverfall geprägt ist.

Deponien sind investitionsintensive Anlagen, der Einsatz von Kreditkapital nicht unüblich, eine Finanzierungsform, die angesichts der aktuell restriktiven bzw. entsprechend teuren Rahmenbedingungen für die Unternehmen bereits an Grenzen stößt. Die Sicherstellung und deren Finanzierung stellt eine zusätzliche möglicherweise nicht mehr tragbare Belastung bestehender Kreditrahmen dar.

Die Umsetzung der DeponieVO 2008 in Bezug auf das Thema Sicherstellung bedeutet für Deponieinhaber eine unmittelbare Existenzgefährdung.

Die folgenden Forderungen sind insbesondere unter diesen Gesichtspunkten zu sehen.

## **II ZU DEN EINZLENE BESTIMMUNGEN**

### ***Kapitel II: Allgemeine rechtliche Vorgaben für Sicherstellungen***

#### **Arten von Sicherstellungen (Seite 1)**

Gemäß § 48 Abs. 2 AWG 2002 bzw. gemäß § 44 Abs. 2 DeponieVO 2008 kann die Sicherstellung in Form einer finanziellen Sicherheitsleistung – wie z.B. Bankgarantie, Versicherung, gesperrtes Bankkonto – oder in Form einer Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft oder eines Wasser- oder Abfallverbandes erfolgen. Eine Haftungserklärung oder Bürgschaft eines privatrechtlichen Unternehmens ist demgegenüber nicht zulässig.

Dazu ist festzuhalten, dass diese Bestimmungen eindeutig gegen das internationale und nationale Wettbewerbsrecht verstoßen. Zweck jeder fairen Wettbewerbspolitik ist es, zum allgemeinen gesellschaftlichen Wohlergehen und zum Wirtschaftswachstum beizutragen, indem Marktbedingungen geschaffen und aufrechterhalten werden, bei denen Art, Qualität und Preise der angebotenen Güter und Dienstleistungen durch die Marktkräfte bestimmt werden. Ein solches

Wettbewerbsumfeld kommt nicht nur den Verbrauchern und der Wirtschaft eines Landes insgesamt zugute, sondern ist auch für jene - private wie öffentlich-rechtliche - Unternehmen von Vorteil, welche der Verbrauchernachfrage auf effiziente Weise gerecht werden.

Die europäischen Verträge errichten den Wirtschaftsraum der EU als offene Marktwirtschaft, in welcher freier Wettbewerb herrscht. Die europäische Wettbewerbspolitik zielt darauf ab, unverfälschten Wettbewerb herzustellen, aufrechtzuerhalten und dies auch zu garantieren. Sie ist eng verzahnt mit dem Binnenmarkt. Die vier Grundfreiheiten (Waren-, Kapital-, Dienstleistungs- und Personenverkehr) sind neben dem Prinzip der Nichtdiskriminierung und dem EG-Wettbewerbsrecht wesentliche Bestandteile der europäischen Wirtschaftsordnung.

Wirksamer Wettbewerb setzt voraus, dass auf dem Markt voneinander unabhängige Anbieter existieren, die gegeneinander Wettbewerbsausdruck ausüben. Deshalb verbietet das Wettbewerbsrecht Regelungen, Vereinbarungen und Verhaltensweisen, die diesem Grundsatz zuwiderlaufen.

Da die oben angeführten finanziellen Sicherheitsleistungen entgeltpflichtige Produkte des Finanzsektors darstellen ergibt sich daraus für den privatwirtschaftlich organisierten Deponieinhaber ein eklatanter Wettbewerbsnachteil gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Deponieinhaber, da private Deponieinhaber nicht auf Bürgschaften oder Haftungserklärungen eines (anderen) privatrechtlichen Unternehmens bzw. einer Person zurückgreifen dürfen bleibt ihnen der Zugang zu diesen kostengünstigeren bzw. kostenlosen Sicherungsinstrumenten verwehrt.

Da die Sicherheitsleistungen für lange Zeiträume - je nach Deponie(unter)klasse sogar für mehrere Dekaden - zu bilden sind resultieren daraus erhebliche Finanzierungsaufwendungen. Private Deponieinhaber erleiden dadurch gegenüber öffentlich-rechtlichen Deponieinhabern den Wettbewerbsnachteil, dass sie pro Tonne abzulagernder Abfälle diese zukünftigen Finanzierungsaufwendungen für die Deponiesicherstellung bilden und auch handelsrechtlich rückstellen müssen.

Demgegenüber hat der öffentlich-rechtliche Deponieinhaber diese Verpflichtung nicht. Dies ermöglicht ihm, einen günstigeren Marktpreis als der private Deponieinhaber am freien Deponiemarkt anzubieten und somit, aufgrund dieser wettbewerbsverzerrenden Regelung, den privaten Deponieinhaber mit aus Sicht des Wettbewerbsrechtes unfairen Methoden zu konkurrenzieren.

### **Zugriffsverpflichtung bei befristeten Sicherstellungen (Seite 2)**

Gemäß § 44 Abs. 4 DeponieVO 2008 ist der Landeshauptmann zum Zugriff auf befristete Sicherstellungen (Regelfall) ermächtigt und verpflichtet, wenn nicht vor Ablauf der Frist erneut eine angemessene Sicherstellung beigebracht wird. Der „Haftungsfall“ tritt sozusagen nicht nur durch Nichtbeachtung von Auflagen und Verpflichtungen seitens des Deponieinhabers, sondern unabhängig davon auch durch Fristablauf gekoppelt mit wirtschaftlichen Problemen des Deponieinhabers ein.

Banken machen die Verlängerung ihrer Garantien in der Regel von der Bonität des Unternehmens abhängig. Die wirtschaftliche Gesundheit eines Unternehmens langfristig abzusehen ist schwierig, zumal es sich bei Deponieinhabern um Personen handelt, deren Verantwortung und Verpflichtungen weit über die im Geschäftsleben üblichen Prognosehorizonte hinausgehen und sich darüber hinaus auch auf Zeiträume nach dem Ende der wirtschaftlichen Tätigkeit erstrecken.

Auf Grund der Bestimmungen des § 44 Abs. 4 DeponieVO 2008 wird von den Kreditinstituten unterstellt, dass die Verlängerung eines Garantiebriefes auf Grund mangelnder Bonität des Deponieinhabers und unabhängig von dessen ordnungskonformen Betriebsführung zum gegebenen Zeitpunkt nicht vertretbar sein könnte und somit der Haftungsfall zu Lasten der Bank eintritt.

Gegen dieses Szenario sichern sich die Institute durch die Forderung einer bis zu 100%-igen Hinterlegung des bei der Behörde sicherzustellenden Kapitals ab, bzw. fordern sie den gesicherten Zugriff auf alternative werthaltige Vermögensgegenstände des Unternehmens (wozu allerdings die Liegenschaften der Deponie nicht gehören), was deren insgesamt Bonität auch in anderen Geschäftsfeldern erheblich belastet.

Daraus ergibt sich, dass das für den faktischen Vollzug der sichergestellten Maßnahmen erforderliche Kapital vom Deponieinhaber in der Regel doppelt verdient werden muss, zumal private Deponieinhaber nicht auf Bürgschaften oder Haftungserklärungen eines (anderen) privatrechtlichen Unternehmens oder Person zurückgreifen können.

Dies ist wirtschaftlich unvertretbar, insbesondere bei Berücksichtigung der sich aus den Berechnungsmodulen ergebenden Höhe der in Rede stehenden finanziellen Sicherstellungen.

Eine Änderung der Muss-Bestimmung des § 44 Abs. 4 DeponieVO 2008 in eine Kann-Bestimmung mit Ermessensspielraum für die Behörde in Verbindung mit einer Herabsetzung der Sicherstellungshöhe zur Risikominimierung für alle Beteiligten würde hier Abhilfe schaffen.

### **Überprüfung und Anpassung (Seite 2)**

Der Vollständigkeit halber wird davon ausgegangen, dass ein Rechtsanspruch auf Herabsetzung des Sicherstellungsbetrages besteht, falls sich dies durch das Überprüfungsverfahren ergibt.

Der Verband leitet das aus der „vorzeichenneutralen“ allerdings imperativen Formulierung *„Die Behörde ... hat zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.“* ab – eine entsprechende Klarstellung wird gefordert.

### **Reduzierung bzw. Freigabe (Seite 2)**

Der Sicherstellungsbetrag für die verbleibende Nachsorgephase soll im Umfang der jährlich dafür angesetzten Kosten (1/12, 1/27 bzw. 1/37 der Gesamtsumme) im Abstand von zumindest 3 Jahren gesenkt werden. Da sich nach Maßgabe der ordentlichen Erfüllung der Nachsorge durch den Deponieinhaber das Risiko der öffentlichen Hand einspringen zu müssen in diesem Ausmaß reduziert und deshalb nicht mehr besichert werden muss.

Diese Forderung entspringt dem Gedanken, dass, würde man die Sicherstellung über den Sicherstellungszeitraum bei ordnungsgemäßer Erfüllung nicht proportional reduzieren, im letzten Jahr der gesamte Betrag nach wie vor sichergestellt wäre und auf diesen nach dem Mechanismus des § 44 Abs. 4 DeponieVO 2008 von der Behörde zugegriffen werden müsste, sofern sie der betreffenden Deponie keine Entlassung aus der Nachsorge beschieden hat. Letzteres ist höchst unwahrscheinlich.

Die Problematik, dass der kalkulatorische Sicherstellungszeitraum nicht gleich der Dauer der Nachsorgephase ist, wird in folgendem Absatz behandelt.

Gemäß § 62 Abs. 5 AWG 2002 sowie gemäß § 44 Abs. 5 DeponieVO 2008 hat die Behörde bescheidmäßig festzustellen, ob für eine Deponie weitere bzw. keine Nachsorgemaßnahmen mehr erforderlich sind und demzufolge die Sicherstellung freizugeben ist oder nicht.

Weder das AWG 2002 noch die DeponieVO 2008 definieren konkrete technische, wirtschaftliche oder rechtliche Kriterien, anhand welcher die zuständige Behörde diese Nachsorgemaßnahmen verbindlich beurteilen und demzufolge als nicht mehr bzw. als weiterhin erforderlich erachten kann! Im Zweifelsfall wird wohl auf die Weiterführung der Nachsorge plädiert werden.

Dies bedeutet, dass selbst nach Ablauf der durch die DeponieVO 2008 für die Deponie(unter)klasse verbindlich definierten Sicherstellungszeiträume der Behörde zur fortgesetzten Verpflichtung des Deponieinhaber (quasi „auf ewig“)

kaum eine Alternative bleibt, damit einher geht nach der systemimmanenten Logik auch die Verpflichtung zur Besicherung!

Abgesehen davon, dass dies dem Deponieinhaber keine Rechtssicherheit bietet, bedeutet es wirtschaftlich, dass die mehrere Jahrzehnte zurück liegende Bildung von Rückstellungen für die Deponienachsorge insgesamt nicht ausreichen werden, es kann auch von einer kalkulierbaren Besicherbarkeit dieser weiteren Verpflichtungen keine Rede mehr sein.

Aus Sicht der Banken- und Versicherungswirtschaft führt dieser Gedanken konsequent zu Ende gedacht zur Erkenntnis, dass auf die von ihr sichergestellten Beträge früher oder später mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zugegriffen werden wird, was umso mehr dazu beiträgt, dass beim Risikomanagement für Deponiesicherstellungen deutlich höhere und in ihrem Effekt für den Deponieinhaber erheblich restriktivere und kostspieligere Maßstäbe angelegt werden.

Die wirtschaftlichen Konsequenzen sind für die Deponieinhaber intolerabel und widersprechen dem Prinzip der Rechtssicherheit.

Damit ist klar einzufordern, dass die in der DeponieVO 2008, Anhang 8 genannten kalkulatorischen Sicherstellungszeiträume als die maximalen Zeitspannen für eine Besicherung der Nachsorge definiert werden müssen, und zwar unabhängig davon, ob eine faktische Nachsorge darüber hinaus erforderlich ist.

### ***Kapitel III: Vorgaben für die Berechnung der finanziellen Sicherstellung***

#### **Für die Berechnung anzusetzende Zeiträume (Seite 6)**

Gemäß Anhang 8 der DeponieVO 2008 ist für die Berechnung der Sicherstellung für Baurestmassendeponien ein Bemessungszeitraum von 30 Jahren, also ident jenem für Massenabfall- u. Reststoffdeponien, anzusetzen.

Dieser Zeitraum wird als unangemessen lange angesehen, da das Risikopotenzial dieser Deponieunterklasse sicher nicht dem einer Reststoff- oder Massenabfalldeponie gleichzusetzen ist.

Demgemäß wird eine Verkürzung des Bemessungszeitraumes auf 15 Jahre gefordert.

### **Für die Berechnung anzusetzende Kosten (Seite 6)**

Der Sicherstellungsbetrag für die verbleibende Nachsorgephase (12, 27 bzw. 37 Jahre) soll als Summe der Barwerte der jährlichen Nachsorgeaufwendungen errechnet und hinterlegt werden können, da im Eintrittsfall, also beim Greifen der Behörde auf die Bankgarantie, eine Veranlagung des realisierten Kapitals unterstellt werden darf, zumal das Kapital über den verbleibenden Zeitraum der Nachsorgephase in gleichbleibenden Jahresraten verzehrt wird (dieser Ansatz ist bei der Berechnung von Renten üblich und entspricht der wirtschaftlichen Realität).

Ein Zinsgewinn der öffentlichen Hand aus dem realisierten Kapital kann wohl nicht vorgesehen sein.

Als möglicher Referenzzinssatz zur Abzinsung wird einer in der Höhe von langfristigen Bundesanleihen vorgeschlagen.

Obwohl im vorliegenden Entwurf festgehalten ist, dass die Sicherstellung auch finanzmathematisch berechnet werden darf, dh. mittels Barwertmethode auf den Gegenwartswert abgezinst werden kann, fehlt diese Möglichkeit der Berechnung des Sicherstellungsbetrages für die Nachsorgephase in den Berechnungstabellen gänzlich, bzw. wird bei der Beschreibung der Berechnung von Sicherstellungen im Anhang 8 darauf nicht eingegangen.

Festgehalten wird, dass dieser Vorschlag dem Prinzip der Wertsicherung der Sicherstellung nach dem Baukostenindex (Schwankungsbreite +/- 5%) nicht widerspricht.

### **Wertsicherung (Seite 7)**

Entsprechend dem vorliegenden Richtlinienentwurf hat die Behörde die Sicherstellung anhand des Baukostenindex zu valorisieren, sofern keine finanzmathematische Berechnung der Sicherstellung erfolgt.

Für Kompartimente, die am 1. März 2008 in der Vorbereitungs- oder Ablagerungsphase waren, wird als Bezugsindex für die Wertsicherung der 1. Jänner 2011 und nicht der aktuelle Baukostenindex gefordert, da sonst die derzeit diskutierten Ansätze bis zum Zeitpunkt der Anpassung bestehender Sicherstellungen (1. Jänner 2011) nach Maßgabe der Baukostenindexveränderung bereits wieder angeglichen werden müssten.



Des Weiteren wird in diesem Punkt u.a. definiert, dass im Falle einer Änderung der rechtlichen Verpflichtungen für die Berechnung der Sicherstellungen gemäß DeponieVO 2008 oder im Falle einer diesbezüglichen Änderung des Genehmigungsbescheides eine Anpassung der Preise – und somit eine komplette Veränderung der handelsrechtlich gebotenen Rückstellung – erforderlich ist. Dies würde neuerlich einkommenssteuerrechtliche wie auch bilanzrechtliche (Straf)Tatbestände initiieren, zu welchen der Deponieinhaber aus Gründen der gebotenen Rechtssicherheit nicht verpflichtet werden kann und darf.

Erschwerend kommt hinzu, dass diese Tatbestände bei jeder neuerlichen Novellierung der DeponieVO oder bei jeder Änderung der vorhandenen Genehmigungsbescheide in Bezug auf die Sicherstellungsleistungen des Deponieinhabers ausgelöst werden, was infolge der überaus langen Nachsorgezeiträume zu einer mannigfachen Anpassung der Rückstellungen führen würde.

#### ***Kapitel IV: Vorgaben für ein Testat***

##### **Erstellung des Testats (Seite 8)**

Öffentlich-rechtliche Deponieinhaber können für die Sicherstellung von Deponien eine Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft oder eines Wasser- oder Abfallverbandes vorlegen. Mittels Testat eines Wirtschaftsprüfers ist nachzuweisen, dass die Kosten für die Einhaltung der Auflagen und der Verpflichtungen während des Betriebes und für den Nachsorgezeitraum zur Gänze in den Abfallübernahmepreisen berücksichtigt sind.

Da dieses Testat jedenfalls – nur - alle fünf Jahre zu erstellen ist besteht die Gefahr, dass in diesem Zeitraum durch den öffentlich-rechtlichen Deponieinhaber am Markt zu geringe Preise für die Abfalldéponierung verlangt werden und dadurch den privatrechtlichen Deponieinhabern ein unfairen Wettbewerb bereitet wird.

Es ist daher zu fordern, dass diese Testate jährlich zu erstellen sind. Des Weiteren ist zu verlangen, dass im Falle von zu niedrigen Übernahmepreisen der öffentlich-rechtliche Deponieinhaber mit Sanktionen, etwa mit einer erheblichen Geldbuße oder der Androhung des Entzuges der Betriebsgenehmigung, belastet wird.

## **Kapitel V: Berechnungsmodul**

### **Übersicht**

#### **Sicherstellungsbetrag für die Ablagerungs- und Stilllegungsphase bzw. für die verbleibende Nachsorgephase (Seite 9)**

Im ersten bzw. letzten Satz steht „*Im Fall einer finanzmathematischen Berechnung ... ist der Sicherstellungsbetrag ... aufzuzinsen.*“.

Hier handelt es sich um einen klaren Widerspruch zu den Vorgaben für die Berechnung der finanziellen Sicherstellung. Denn in diesen Vorgaben wird genau definiert, dass die Sicherstellung, falls diese finanzmathematisch berechnet wird, mittels Barwertmethode auf den Gegenwartswert abzuzinsen ist.

Es müsste somit folgerichtig heißen, „*...ist der Sicherstellungsbetrag ... abzuzinsen.*“.

### **Berechnungstabelle**

#### **Sicherstellung während der Ablagerungs- und Stilllegungsphase bzw. der verbleibenden Nachsorgephase**

Besonders hervorzuheben ist, dass die zufolge der nunmehr als Teil des Nachsorgezeitraumes angegebenen Stilllegungsphase und die Einführung der so genannten „verbleibenden Nachsorgephase“ für massive begriffliche Verwirrung sorgen. Bisher war eine klar definierte Betriebsphase (Deponiebetrieb inkl. Stilllegung) und ein klar definierbarer Nachsorgezeitraum zu unterscheiden und dafür die Sicherstellung zu berechnen.

### **Finanzmathematische Berechnung**

Obwohl im vorliegenden Entwurf festgehalten ist, dass die Sicherstellung auch finanzmathematisch berechnet werden darf, fehlt diese Möglichkeit der Berechnung des Sicherstellungsbetrages für die Nachsorgephase in den Berechnungstabellen gänzlich.

### **Mindestkosten**

Die Kosten für die Deponieflächenabdeckung sind in der Berechnungstabelle mit Euro 70,00/m<sup>2</sup> bzw. Euro 65,00/m<sup>2</sup> zu hoch vorgegeben. Ebenso sind die Kosten für die Behandlung des Sickerwassers über eine CP-Anlage oder Umkehrosmoseanlage mit Euro 40,00/m<sup>3</sup> definitiv zu hoch angesetzt, IST-Kosten aus bestehenden Anlagen in der Höhe von Euro 25,00 – 30,00/m<sup>3</sup> Sickerwasser (aus Hausmülldeponien) sind bekannt.

Daher wird eine Senkung der Mindestkosten zur Herstellung der Oberflächenabdeckung um zumindest Euro 10,00/m<sup>2</sup> gefordert, ebenso die Herabsetzung der Behandlungskosten/m<sup>3</sup> um diesen Betrag.

Auch der Sockelbetrag für die Erhaltung der Einrichtungen zur Deponiegaserfassung und –behandlung von derzeit Euro 6.000,00/Jahr wird nach Ansicht des Verbandes als zu hoch bewertet.

Gemäß dem vorliegenden Richtlinienentwurf sollen sich die Kosten für die sicherzustellenden Maßnahmen an den aktuellen Marktpreisen orientieren.

Generell sollte es möglich sein, individuelle Werte (Kosten) des Deponieinhabers zu übernehmen, wenn diese durch den Deponieinhaber plausibel argumentierbar sind.

Nach dem vorliegenden Entwurf dürfen Deponieinhaber einen bewilligten und kostengünstigen Entsorgungsweg nur dann in die Berechnung der Sicherstellung übernehmen, wenn dieser Entsorgungsweg im Bedarfsfall auch für die öffentliche Hand über die gesamte Nachsorgephase mittels Vertrag gesichert ist bzw. rechtlich verbindlich zugesichert werden kann.

Dieses Kriterium kann wohl nur als argumentative Krücke ohne Aussicht auf praktische Umsetzung verstanden werden.

Die Vorstellung, dass im Rahmen des Überprüfungsverfahrens nach § 47 Abs. 9 der DeponieVO 2008 für die Stilllegung bzw. für den Nachsorgezeitraum, der in beispielsweise erst in 15 Jahren beginnt und sich über weitere 3 Dekaden erstreckt, einen rechtsverbindlichen und im Eintrittsfall ansprechbaren Vertrag zur Behandlung von Deponiesickerwasser oder zur Errichtung einer Oberflächenabdeckung vorlegen zu können, ist unrealistisch, diese Option also unbrauchbar.

### **Umsatzsteuer**

Nach dem vorliegenden Entwurf werden die angeführten Mindestkosten inkl. USt. angesetzt, da die Behörde im Fall der Ersatzvornahme beim Einkauf von Lieferungen, Bau- und Dienstleistungen nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, was dazu führt, dass die Sicherstellungsbeträge mit 20% beaufschlagt sind.

In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass der Bund nicht zuletzt auch aus steuerlichen Überlegungen ausgegliederte Gesellschaften geschaffen hat (UBA, BALS, BIG etc.), denen er die Besorgung vormals in der hoheitlichen Verwaltung angesiedelter Aufgaben übertragen hat.

Angesichts der zur Diskussion stehenden Höhe der Beträge und deren existentieller Bedeutung für die Deponieinhaber wird gefordert, die legislatischen

administrativen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, die operative Durchführung der Maßnahmen zur Stilllegung und Nachsorge von Deponien beim Ausfall des Deponieinhabers einer bestehenden oder zu schaffenden Gesellschaft zu übertragen, sodass die Umsatzsteuer als kalkulatorische Größe bei den Kostenansätzen entfallen kann.

Dies sollte bei einigem guten Willen seitens des Gesetzgebers möglich sein und würde die Diskussion um die Höhe der Sicherstellung und deren Finanzierbarkeit durch die Deponieinhaber etwas entspannen.

### **III ZUSAMMENFASSUNG**

Die Umsetzung der DeponieVO 2008 zum Thema Sicherstellung bedeutet für die Deponieinhaber eine unmittelbare Existenzgefährdung.

Das legistisch im AWG 2002 und in der DeponieVO 2008 klar und im Übermaß vorhandene Instrumentarium zur Verpflichtung des Deponieinhabers nach Art und Umfang ad infinitum einerseits bei gleichzeitiger Erheblichkeit der zur Debatte stehenden Beträge und der Mangel an auch nur einigermaßen kalkulierbaren zeitlichen und wirtschaftlichen Horizonten andererseits, lässt bei vielen Deponieinhabern erhebliche Zweifel an der Verhältnismäßigkeit von Aufwand und erzielbarem Erlös aus ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit aufkommen, zumal der ordnungskonforme Betrieb einer Deponie unter Marktbedingungen und der wirtschaftliche Erfolg nicht zwingend in einem proportionalen, manchmal leider sogar in einem umgekehrt proportionalen Verhältnis stehen.

#### **Zusammenfassend stellt der VÖEB folgende Forderungen:**

- Finanzmathematische Berechnung des Sicherstellungsbetrages – die Abzinsung mittels Barwertmethode auf den Gegenwartswert
- Reduzierung bzw. Korrektur der vorgegebenen Mindestkosten in der Berechnungstabelle
- Reduzierung des Sicherstellungsbetrages aliquot zur verbleibenden Nachsorgezeitraum
- Herabsetzung der derzeit bestehenden Sicherstellung für den Fall, dass aufgrund des Berechnungsmodells ein geringerer Nachsorgebeitrag vorgesehen ist
- Ende der Nachsorgephase nach Ablauf der definierten Sicherstellungszeiträume

- Stichtag 1. Jänner 2011 als Referenzwert des Baukostenindex für bestehende Kompartimente
- Reduzierung des Bemessungszeitraumes für Baurestmassendeponien
- Änderung der Zugriffsverpflichtung bei befristeten Sicherstellungen in eine Kann-Bestimmung
- Werte zur Berechnung der Sicherstellung auf Basis von Nettokosten - exkl. Umsatzsteuer

Ohne Begleitmaßnahmen zum Schutz der Inhaber im Sinne der dargestellten Forderungen, muss die Umsetzung in dieser Form abgelehnt werden.